Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIII/0883/V**

Eitorf, den 29.11.2012

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

_____ i.V. _____

Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf 10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

Zukunft der Straßenreinigung in der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Begründung:

Unter Tagesordnungspunkt 3.1. des Hauptausschusses wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ab 2013 die Kosten für die Straßenreinigung (hierzu zählen Kehrdienst und Winterdienst) bei der Grundsteuer zu berücksichtigen und die sich daraus ergebende Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B mit dem Wegfall einer Straßenreinigungsgebühr zu verknüpfen. Die sachlich gebotene Differenzierung im Winterdienst hätte aufrecht erhalten werden können, ohne den Aufwand für die Bemessung und Erhebung einer gesplitteten Gebühr zu verursachen. Auch wäre dann die Reinigungs- und Winterdienstpflicht für alle Fahrbahnen auf die Gemeinde übergegangen.
Nach längerer Diskussion sprachen sich die Fraktionen im Hauptausschuss mehrheitlich gegen diese Lösung zum jetzigen Zeitpunkt aus. Zum Ende der Aussprache wurde eine Vorlage für den Rat – mit der Zielsetzung der Anpassung der Gebühren nach bisherigem Muster – zugesagt. Auf eine formelle Beschlussfassung wurde verzichtet.
Zur Kalkulation einer einheitlichen Gebühr für den Winterdienst ist folgendes anzumerken:
Aus bekannten Gründen hatte der gemeindliche Bauhof eine Neuorganisation des Winterdienstes mit sog. „Bedarfsstraßen“ ab 2012 geplant. Um dem Anspruch auf eine einheitliche Gebühr gerecht zu werden, müsste zum früheren System der Winterdienstorganisation zurückgekehrt werden. D.h.: Wie in den vergangenen Jahren vor der geplanten Neuorganisation müssten wieder alle gebührenpflichtigen Straßen regelmäßig wintergewartet werden, damit eine Ungleichbehandlung der Gebührenschuldner ausgeschlossen ist. Die Konzeption der „Bedarfsstraßen“ würde entfallen.
Wie bereits im Hauptausschuss erläutert, ergibt sich dies aus dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 27.05.2003. Hieraus geht hervor, dass in den Fällen, in denen die Winterdienstpläne der Kommunen die Straßen in Prioritäten in Anlehnung an ihre verkehrliche Bedeutung einteilt, mit der Folge, dass schon aus Kapazitätsgründen eine Vielzahl von Straßen geringerer Priorität regelmäßig nicht oder nur bei extremen Winterungslagen wintergewartet wird, eine differenzierte Gebührenstruktur erforderlich ist. So teilte auch der Städte- und Gemeindebund NRW aufgrund des OVG-Urteils mit, dass eine Differenzierung der Winterdienstgebühren in den Fällen zwingend erscheint, wenn eine

Kategorie von Straßen eingeführt wird, in denen der Einsatzleiter von Fall zu Fall entscheidet, ob Winterdienst geleistet wird oder nicht.
Da sich der Hauptausschuss zum jetzigen Zeitpunkt in der Diskussion gegen eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes B mit dem gleichzeitigen Wegfall der Straßenreinigungsgebühren ausgesprochen hat, wird unter TOP 3.3. eine alternative Beschlussfassung (Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vorgeschlagen. Sollte diesem alternativen Beschlussvorschlag gefolgt werden, würde hiermit auch das geplante Konzept der Winterdienstorganisation beendet und zum alten System zurückgekehrt werden müssen.